

Verordnung über die Verbuchung und Abschreibung von Investitionen und Finanzanlagen der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn (Abschreibungsverordnung)

vom 16. Februar 2005

Der Synodalrat,

gestützt auf das Reglement über den gesamtkirchlichen Finanzhaushalt vom 14. Juni 1995¹,

beschliesst:

Art. 1 Grundsatz / Definition

Als Investition im Sinne dieser Verordnung gelten alle Ausgaben für Anschaffungen und Projekte, mit denen neue Werte geschaffen oder bestehende Werte vermehrt werden und die eine mehrjährige Nutzung zulassen. Als Investitionen gelten auch Sanierungen von Gebäuden oder Gebäudeteilen, wenn dadurch die Nutzungsdauer um mindestens 10 Jahre verlängert wird.

Art. 2 Abgrenzung laufende Rechnung - Investitionsrechnung

¹ Investitionen werden bis zu einem Betrag von Fr. 50'000.-- über die laufende Rechnung gebucht. Sie sind unter der Rubrik „Anschaffungen“ in den Voranschlag aufzunehmen und mit diesem von der Synode zu bewilligen (direkte Abschreibung).

² Investitionen über Fr. 50'000.-- werden über die Investitionsrechnung gebucht und mit dem Jahresabschluss auf die Bestandesrechnung übertragen (Aktivierung). Sie unterliegen den Bestimmungen über die Verpflichtungskredite des Reglements über den gesamtkirchlichen Finanzhaushalt.

¹ KES 63.120.

³ Für beide Investitionsarten gelten die Bestimmungen über die finanzrechtlichen Zuständigkeiten gemäss dem Reglement über den gesamt-kirchlichen Finanzhaushalt.

Art. 3 Ordentliche Abschreibungen

¹ Die gemäss Art. 2 Abs. 2 aktivierten Investitionen werden zu Lasten der laufenden Rechnung abgeschrieben.

² Für die Werte des Verwaltungsvermögens gelten folgende Abschreibungssätze:

- Liegenschaften des Verwaltungsvermögens: 10 % des Restbuchwertes;
- EDV-Anlagen: 30 % des Restbuchwertes;
- individueller Satz nach Massgabe der voraussichtlichen Nutzungsdauer für Projekte, festgesetzt zusammen mit der Kreditsprechung;
- alle übrigen Bestandteile des Verwaltungsvermögens: 10 % des Restbuchwertes.

Art. 4 Zusätzliche Abschreibungen

¹ Erscheint es aus finanz- oder betriebswirtschaftlichen Gründen sinnvoll, kann der Synodalrat der Synode zusammen mit dem entsprechenden Verpflichtungskredit im Einzelfall einen höheren Abschreibungssatz beantragen.

² Der Synodalrat kann der Synode zusammen mit dem Voranschlag oder bei Vorlage der Jahresrechnung zusätzliche Abschreibungen beantragen. Für die Feststellung der Finanzkompetenz gelten die Bestimmungen über die Nachkredite.

Art. 5 Abschreibungen auf Finanzvermögen

¹ Die Guthaben und Anlagewerte des Finanzvermögens sind jährlich zu überprüfen und gegebenenfalls auf den Verkehrswert zu korrigieren.

² Die Werte der Liegenschaften im Finanzvermögen sind periodisch zu überprüfen und gegebenenfalls auf den Verkehrswert abzuschreiben. Aufwertungen werden erst im Zeitpunkt der Veräusserung oder im Rahmen einer allgemeinen, von der Synode zu beschliessenden Sanierungs-massnahme vorgenommen.

Art. 6 Finanzierung der Abschreibungen

Der Synodalrat kann der Synode in begründeten Fällen für die Finanzierung der Abschreibungen Sonderregelungen beantragen (z.B. Hilfsfonds, zweckbestimmte Spezialfinanzierungen, etc.).

Art. 7 Inkrafttreten

Die vorliegende Verordnung tritt auf den 1. März 2005 in Kraft.

Bern, 16. Februar 2005

NAMENS DES SYNODALRATES

Der Präsident: *Samuel Lutz*

Der Kirchenschreiber: *Anton Genna*